

Carsten Laschet | Franz Held

Ratgeber Geschäftsführer-Haftung und D&O-Versicherung

3. Auflage

Carsten Laschet | Franz Held

Ratgeber Geschäftsführer-Haftung und D&O-Versicherung

Carsten Laschet | Franz Held

Ratgeber Geschäftsführer-Haftung und D&O-Versicherung

3. Auflage

Sonderbeiträge:

Cyber-Risiken: Pflichten der Geschäftsführung

Jerome Nimmesgern

**Die Millionenbußgelder der DSGVO und andere
datenschutzrechtliche Fallstricke für Geschäftsführer**

Dr. Lutz Martin Keppeler

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2019 VVW GmbH, Karlsruhe

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urhebergesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung der VVW GmbH, Karlsruhe. Jegliche unzulässige Nutzung des Werkes berechtigt die VVW GmbH zum Schadenersatz gegen den oder die jeweiligen Nutzer.

Bei jeder autorisierten Nutzung des Werkes ist die folgende Quellenangabe an branchenüblicher Stelle vorzunehmen:

© 2019 VVW GmbH, Karlsruhe

Jegliche Nutzung ohne die Quellenangabe in der vorstehenden Form berechtigt die VVW GmbH zum Schadenersatz gegen den oder die jeweiligen Nutzer.



Beachten Sie bitte stets unseren Aktualisierungsservice auf unserer Homepage unter: **vvw.de** → **Service** → **Ergänzungen/Aktualisierungen**. Dort halten wir für Sie wichtige und relevante Änderungen und Ergänzungen zum Download bereit.

Gleichstellungshinweis

Zur besseren Lesbarkeit wird auf geschlechtsspezifische Doppelnennungen verzichtet.

ISBN 978-3-96329-048-0

Inhaltsverzeichnis

1	Geschäftsführung – das letzte große Abenteuer unserer Zeit	1
2	Einführung und Übersicht	3
3	Allgemeine Regelungen	5
3.1	Haftungsfälle Vertretungsrecht	5
3.2	Beschränkung der Kompetenz und Tätigkeit	7
3.3	Gesamtzuständigkeit und Delegation	9
3.4	Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes/Beweislast	10
3.5	Haftungsrisiko „Unternehmerische Fehlentscheidung“	12
4	Haftungsrisiken aufgrund gesetzlicher Pflichten	15
4.1	Erfüllung des tatsächlichen Unternehmensgegenstandes	15
4.2	Vollzug von Gesellschafterbeschlüssen	16
4.3	Berichts-, Informations- und Auskunftspflichten	18
4.4	Vorlage Jahresabschluss/Lagebericht	19
4.5	Auskunfts- und Einsichtsrecht der Gesellschafter	20
4.6	Einlagenrückgewähr und Cash-Pooling	20
4.7	Haftungsrisiko Insolvenz	24
4.8	Haftungsrisiko Lohnsteuer	25
4.9	Sozialversicherungsbeiträge	26
5	Die „weichen“ Geschäftsführerpflichten	29
5.1	Geheimhaltungspflicht	29
5.2	Wettbewerbsverbot	29
5.3	Eigengeschäfte	30
6	Die „10 Gebote“	31
7	Strategien zur Haftungsvermeidung	33
7.1	Risikomanagement	33
7.2	Ressort- und Geschäftsverteilung	34
7.3	Information und Einbindung der Gesellschafterversammlung	36

7.4	Vorbereitung und Dokumentation von Entscheidungen	37
7.5	Ausgestaltung des Geschäftsführervertrages	38
7.6	Generalbereinigung	40
7.7	Versicherungslösungen	41
7.8	Schaffung eines Compliance-Ressorts	41
7.9	Beirat, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat	45
8	D&O-Versicherung als optimaler Schutz des Privatvermögens.	47
9	Informationsbedarf des Versicherers	51
10	Bemessung der „richtigen“ Versicherungssumme.	53
11	D&O-Versicherung ist kein geldwerter Vorteil	55
12	Selbstbehalt und Versicherungslösungen	57
13	Keine Standardisierung von D&O-Bedingungswerken.	59
14	Darstellung wesentlicher D&O-Bedingungsinhalte.	61
14.1	Versicherungsfall	61
14.2	Erweiterter Vermögensschadenbegriff	61
14.3	Eigenschaden.	62
14.4	Abwehr und Freistellung von Haftpflichtansprüchen	63
14.4.1	Abwehrkosten nach Eintritt des Versicherungsfalls	63
14.4.2	Freie Anwaltswahl.	63
14.4.3	Abwehrkosten bei Aufrechnung oder Zurückbehaltung	64
14.4.4	Rückforderungsverzicht bei Abwehrkosten	64
14.4.5	Abwehrkosten bei einem die Versicherungssumme übersteigenden Streitwert.	64
14.4.6	Freistellung von Haftpflichtansprüchen	65
14.4.7	Risikoausschlüsse	65
14.4.8	Strafen, Geldbußen, Entschädigungen mit Strafcharakter.	66
14.4.9	USA	66
14.5	Versicherte Personen bei der Versicherungsnehmerin	67
14.5.1	Bestellte Organmitglieder	67
14.5.2	Personen mit faktischer Organfunktion	67
14.5.3	Fremdmandate in Unternehmen, Vereinen, Verbänden oder gemeinnützigen Organisationen.	68

14.5.4 Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Betreuer, Pfleger, Nachlassverwalter, Erben	69
14.5.5 Ehemalige und künftige versicherte Personen	69
14.6 Versicherungsschutz	70
14.6.1 Vorwärtsdeckung (klassische Deckung)	70
14.6.2 Rückwärtsdeckung	70
14.6.3 Nachmeldefrist	70
14.7 Anzeige des Versicherungsfalls	71
14.8 Mitwirkung im Versicherungsfall	71
14.9 Folgen einer Obliegenheitsverletzung	71
14.10 Zurechnung	72
14.11 Anspruchsberechtigte	72
14.12 Abtretung	72
15 Weitere Erläuterungen und Hinweise zu D&O-Bedingungen	73
15.1 Gegenstand der Versicherung	73
15.1.1 Versicherte Tätigkeit	73
15.1.2 Exkurs: D&O-Versicherungsschutz für Organmitglieder von Gesellschaften in kommunaler Trägerschaft	73
15.1.3 Vermögensschaden	74
15.1.4 Versicherte Unternehmen/versicherter Personenkreis	74
15.2 Zeitliche Bestimmung des Versicherungsschutzes	76
15.2.1 Versicherungsfall	76
15.2.2 Rückwärtsdeckung	76
15.2.3 Nachhaftung/Nachmeldefrist	77
15.3 Versicherungsschutz nach dem Ausscheiden aus der GmbH	78
15.4 Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes	80
15.5 Ausschlüsse	81
15.6 US-Recht	82
15.7 Weitere Ausschlüsse	82
15.8 Versicherung für fremde Rechnung	83
15.9 Obliegenheiten	83
15.10 Zusammenfassung bedeutender Bedingungsinhalte	84
15.11 Übersicht erheblicher D&O-Bedingungsinhalte	84

16 Der Schadenfall in der D&O-Versicherung	87
16.1 Schutzzweck der D&O-Versicherung	87
16.2 Der zu regulierende Sachverhalt	88
16.3 Die Regulierung von Unternehmensinsolvenzen in der D&O-Versicherung.	88
16.4 Das Regulierungsverhalten des Versicherers	90

Sonderbeiträge

Jerome Nimmesgern

17 Cyber-Risiken: Pflichten der Geschäftsführung	95
17.1 Ausgangslage.	95
17.2 Welche Risiken gibt es?	95
17.2.1 Datendiebstahl	96
17.2.2 Datenverschlüsselung	96
17.2.3 Datenüberlastung	97
17.2.4 „Social Engineering“	97
17.3 Welche Schäden drohen?	99
17.4 Cyber-Sicherheit als Pflicht der Geschäftsleitung	100
17.4.1 Sorgfaltspflicht	100
17.4.2 Legalitätspflicht.	101
17.5 Cyber-Risikomanagement	103
17.5.1 Analyse.	103
17.5.2 Implementierung der erforderlichen Maßnahmen	104
17.5.3 Vorschläge	105
17.5.4 Abschluss einer Cyberversicherung?	106
17.6 Haftungsrisiko.	107
17.7 Fazit	108

Dr. Lutz Martin Keppeler

18 Die Millionenbußgelder der DSGVO und andere datenschutzrechtliche Fallstricke für Geschäftsführer.	109
18.1 Woher kommt die „Hysterie“ um das neue Datenschutzrecht?	109

18.1.1	Warum war das Datenschutzrecht bisher „unwichtig“ für Geschäftsführer?	109
18.1.2	Bußgeldrisiken in Millionenhöhe nach der DSGVO	110
18.2	Verpflichtungen der DSGVO im Überblick	111
18.3	Grundbegriffe der DSGVO im Überblick	113
18.3.1	Personenbezogenes Datum	113
18.3.2	Verarbeitung	114
18.3.3	Verantwortlicher	114
18.3.4	Auftragsverarbeiter	115
18.4	Was ist in der Praxis von Bußgeldern, Abmahnwellen und Schadensersatzansprüchen zu erwarten?	116
18.5	„Minimal to-dos“ für Geschäftsführer	118
18.5.1	Auswahl und Ernennung eines Datenschutzbeauftragten	118
18.5.2	Etablierung von DSGVO-Compliance-Prozessen	119
18.5.3	Präzise Zuweisungen der Datenschutz-Verantwortung	120
18.6	Datenschutzdokumentation	121
18.6.1	Rechenschaftspflicht für Datenschutz-Compliance – Beweislastumkehr gegenüber den Behörden.	121
18.6.2	Was leistet ein DSGVO Gap-Report?	122
18.6.3	Welche DSGVO-Dokumentation will ein Wirtschaftsprüfer sehen? (Bußgeldrisiken als Risiken für den Jahresabschluss)	123
18.7	Arbeitnehmerdatenschutzrecht	123
18.7.1	Für welche Datenverarbeitung wird eine Einwilligungserklärung benötigt?	123
18.7.2	Personalabteilung – sensitive Daten & Bewerbungen	124
18.7.3	Überwachung des Beschäftigten	125
18.7.4	Fotos von Mitarbeitern	126
18.7.5	Private Nutzung von E-Mail-Adressen	126
18.8	Häufige Themengebiete und ihre Fallstricke außerhalb des Arbeitnehmerdatenschutzes	127
18.8.1	Webseiten.	127
18.8.2	Social Media	129
18.8.3	Nutzung von WhatsApp	131
18.8.4	Cloud-Computing und internationaler Datentransfer	131
18.8.5	Wie viel IT-Sicherheit fordert die DSGVO?	132
18.8.6	Verpflichtung zur Löschung von Alt-Daten in gewachsenen IT-Systemen	133

Literaturhinweise	135
Stichwortverzeichnis	139
Die Autoren	147

1 **Geschäftsführung – das letzte große Abenteuer unserer Zeit**

In den Medien hält die Berichterstattung über neue Fälle der Manager-Haftung an, wobei auch die Versicherbarkeit solcher Risiken über eine D&O-Versicherung angesprochen wird. Während die GmbH – in Deutschland die mit Abstand häufigste Unternehmensform – hohe Popularität aufgrund der Möglichkeit zur kapitalseitigen Haftungsbeschränkung genießt, bezieht sich diese „beschränkte Haftung“ gerade nicht auf die Geschäftsführung.

Geschäftsführer haften grundsätzlich unbeschränkt mit ihrem Privatvermögen für in ihrer Tätigkeit begangene Pflichtverletzungen.

Dieser Ratgeber enthält praktische Tipps für das richtige Verhalten von Geschäftsführern und die Möglichkeiten der Absicherung über eine D&O-Versicherung. Die Erfahrungen aus zahlreichen Praxisfällen werden leicht verständlich dargestellt, um einen ersten umfassenden Überblick über die Haftungsrisiken von Geschäftsführern, Verhaltensstrategien und die „richtige“ D&O-Versicherung zu bieten.

Die aktuelle Diskussion zeigt, dass die politische Entwicklung und der gesetzgeberische Wille noch weiter auf die Verstärkung von persönlicher Haftung und Verantwortung von Unternehmensleitern gerichtet sind, auch wenn sich der Deutsche Juristentag 2014 mit notwendigen Reformen im Zusammenhang mit der Organhaftung und gewissen „Haftungserleichterungen“ befasst hat. Insbesondere die immer wieder aufkommenden Fragen in Bezug auf eine unternehmensbezogene „Compliance“ und auch internationale Rechtsentwicklungen deuten an, dass mittelfristig noch einiges an Veränderungen bevorsteht – jedoch geht es hierbei eher um Haftungsverschärfungen. Der Trend setzt sich also fort, sodass an Haftungserleichterungen für Geschäftsführer wohl eher nicht zu denken ist.

Die neue Datenschutz-Grundverordnung zeigt dies deutlich auf. Bisher lag der Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes für Bußgelder bei 50.000 € bzw. maximal 300.000 € für sehr schwere Verstöße. Bisher haben Datenschutzbehörden den oberen Rahmen der Bußgelder nur sehr selten und bei dauerhaften Verstößen ausgereizt.

Die DSGVO sieht Bußgelder bis zu 20 Mio. € oder 4 % des weltweiten Vorjahresumsatzes vor. Der hohe Bußgeldrahmen ist ein Kernbestandteil der DSGVO und steigert in diesem Bereich das Haftungspotenzial des Geschäftsführers, z. B. wegen eines Regresses, deutlich.

Besondere Haftungsrelevanz besteht aber auch immer dann, wenn sich die GmbH in einer Unternehmenskrise befindet. Denn die Bewältigung einer solchen Krise stellt die Geschäftsführung vor die große Herausforderung, den richtigen Weg zur Krisenbewältigung zu beschreiten und eine spätere Inanspruchnahme durch einen Insolvenzverwalter zu vermeiden.

Dieser Ratgeber wird deshalb abgerundet mit zwei Sonderbeiträgen zu den Themen „Cyber-Risiken: Pflichten der Geschäftsführung“ und „Die Millionenbußgelder der DSGVO und andere datenschutzrechtliche Fallstricke für Geschäftsführer“.

Einhergehend mit der Rechtsentwicklung verändert sich auch der Versicherungsmarkt. Hier ist es wichtig aufzuzeigen, was derzeit angeboten wird, was versicherbar ist und was nicht, und wie die D&O-Versicherung als „Beruhigungsmittel“ für den Geschäftsführer wirken kann. Persönliche Haftung und D&O-Versicherung sind heute aus dem Gedankenkreis eines Geschäftsführers nicht mehr herauszulösen und sollten deshalb „Chefsache“ sein.

2 Einführung und Übersicht

Der Geschäftsführer ist das wichtigste Organ der Gesellschaft im operativen Bereich. Während die Gesellschafterversammlung und ggf. ein eingesetzter Beirat/Aufsichtsrat (vgl. dazu S. 41 ff.) zwar begleitend operativ tätig sein können, bleibt dem Geschäftsführer selbst keine Wahl. Er kann sich nicht auf das Tätigwerden anderer Organe verlassen, sondern muss seinen Pflichtenkatalog resultierend aus GmbHG, Geschäftsführeranstellungsvertrag, Satzung und einzelnen Gesellschafterbeschlüssen gänzlich und vollständig jederzeit beachten. Ohne ihn ist die Gesellschaft nicht handlungsfähig. Dies wiederum führt im Spiegelbild dazu, dass der Geschäftsführer aufgrund seiner umfassenden Verantwortung und Vollmacht zugleich auch erhebliche Haftungsrisiken zu tragen hat. Er ist verantwortlich im doppelten Sinne: Er muss handeln (aktive Verantwortlichkeit) und zugleich bei Pflichtverletzungen aus dieser Tätigkeit auch für entstandene Schäden haften (passive Verantwortlichkeit). Diese Haftung ist nicht begrenzt, sondern der Geschäftsführer haftet mit seinem gesamten privaten Vermögen. Dazu gehören auch – wenn ein Haftungsfall eingetreten ist – die laufende Geschäftsführervergütung, ggf. auch Abfindungen oder freiwillig zugesagte Pensionsleistungen, Renten usw. Allein deshalb ist die Frage nach Versicherungsschutz in Form der D&O-Versicherung (vgl. hierzu S. 47 ff.) von erheblicher Bedeutung.

In den letzten Jahren hat sich die Praxis entwickelt, in Pflichtverletzungsangelegenheiten nicht nur zivilrechtliche Ansprüche geltend zu machen, sondern ggf. auch strafrechtliche Schritte einzuleiten. Damit kann der Geschäftsführer zum einen erheblich unter Druck gesetzt werden, zum anderen haben Strafverfolgungsbehörden anderweitige und vor allem effektivere Möglichkeiten, Beweismittel zu sammeln, als dies dem Geschädigten selbst möglich ist. Von diesen Erkenntnissen können die Anspruchsteller profitieren, zumal die Strafverfolgungsbehörden auch eine Schadensschätzung machen müssen, um eine Bewertung des notwendigen Strafmaßes zu erreichen. Diese Schätzungen liegen allerdings oft in großem Abstand zu dem tatsächlich zivilrechtlich relevanten Schaden – sowohl in die eine als auch in die andere Richtung. Eine ungeprüfte Übernahme dieser Schätzungen bedarf daher eines gewissen Vorbehaltes.

Wer sind die Anspruchsteller?

Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten, einen Geschäftsführer in Anspruch zu nehmen, was zugleich zeigt, dass der Geschäftsführer vielfältig in der Pflicht steht, nicht nur gegenüber der Gesellschaft, sondern auch gegenüber Dritten. Gegenüber wem aber ist der Geschäftsführer zur Sorgfalt und gewissenhaftem Arbeiten verpflichtet?

Der häufigste Anwendungsfall der Inanspruchnahme eines Geschäftsführers ist die sog. Innenhaftung. Dabei nimmt die Gesellschaft selbst, also die GmbH als eigenständige Rechtspersönlichkeit, vertreten durch die Gesellschafterversammlung, ihren Geschäftsführer auf Schadenersatz in Anspruch, weil er ihr gegenüber seine Pflichten aus dem Geschäftsführeranstellungsvertrag und/oder seiner Organstellung nicht sorgfältig beachtet hat. Die Vielzahl gesetzlicher Pflichten, die der Geschäftsführer

einzuhalten hat, wird nachfolgend dargestellt. Der Haftungstatbestand, aus dem ein Geschäftsführer in Anspruch genommen wird, ist zumeist § 43 GmbHG für die Organhaftung, § 280 BGB als allgemeine zivilrechtliche Haftungsregel für Pflichten aus dem Geschäftsführeranstellungsvertrag.

§ 43 GmbHG – Haftung der Geschäftsführer

(1) Die Geschäftsführer haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

(2) Geschäftsführer, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft solidarisch für den entstandenen Schaden.

§ 280 BGB – Schadenersatz wegen Pflichtverletzung

Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Diese Vorschriften zeigen, dass der Geschäftsführer zum einen – über § 43 GmbHG – verpflichtet ist, die Interessen der Gesellschaft wahrzunehmen, zugleich aber auch in dem Spannungsverhältnis steht, die Interessen der Gesellschafter – also seiner „Dienstherren“ – befriedigen zu müssen. Dieses Spannungsfeld wird haftungsrechtlich dann relevant, wenn Entscheidungen und Wünsche der Gesellschafter von dem abweichen, was für die Gesellschaft selbst die richtige Entscheidung wäre. Neben der Grundnorm des § 43 GmbHG existieren dazu diverse Spezialregelungen („lex specialis“) zur Haftung wie § 64 Abs. 2 GmbHG wegen Zahlungen trotz Insolvenzreife.

Des Weiteren kann der Geschäftsführer auch von Dritten in die Haftung genommen werden (Außenhaftung). Dritte sind dabei Personen oder Institutionen, die sämtlich außerhalb der Gesellschaft stehen. Denkbar ist z.B. die Haftung gegenüber dem Finanzamt für Steuerschulden der Gesellschaft, gegenüber den Sozialversicherungsträgern wegen der Abführung von Sozialversicherungsabgaben und auch gegenüber einzelnen Gesellschaftern wegen der Rückzahlung von Stammkapital (§§ 30, 31 GmbHG). Ebenso denkbar ist eine Haftung gegenüber Vertragspartnern der Gesellschaft und Arbeitnehmern, die in Ausnahmefällen den Geschäftsführer selbst haftbar machen können. In diesen Fällen steht meistens die Haftung aus unerlaubter Handlung und wegen Verstößen gegen sog. Schutzgesetze i. S. v. § 823 Abs. 2 BGB im Vordergrund. Dies sind insbesondere die Strafvorschriften der §§ 263 (Betrug), 266 (Untreue) und 283 ff. (Insolvenzstraftaten) StGB oder bei Arbeitnehmern Verstöße gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

3 Allgemeine Regelungen

Das Haftungsrecht für den GmbH-Geschäftsführer konkretisiert sich neben den Generalklauseln in zahlreichen einzelnen Verpflichtungen. Im Rahmen dieser generellen Haftungsregelungen verwirklichen sich nicht selten allgemeine Rechtsgedanken – aus den Grundsätzen von Treu und Glauben stammend.

3.1 Haftungsfälle Vertretungsrecht

Der Geschäftsführer als Organ der Gesellschaft vertritt die Gesellschaft gesetzlich in allen Belangen nach innen und nach außen. Er ist das „Sprachrohr“ der Gesellschaft. Für die rechtliche Bewertung gilt dabei das allgemeine Vertretungsrecht. Im Rahmen dessen ist es erforderlich, dass beim Tätigwerden des GmbH-Geschäftsführers die Voraussetzungen für eine wirksame Stellvertretung vorliegen. Bereits hier können dem Geschäftsführer Haftungsrisiken drohen. Das allgemeine Vertretungsrecht setzt für eine wirksame Stellvertretung das Vorliegen von drei Merkmalen voraus:

- Abgabe einer eigenen Willenserklärung
- in fremdem Namen
- mit Vertretungsmacht

Während die erste Voraussetzung praktisch keine besondere Relevanz hat, kann das Tätigwerden in fremdem Namen bereits haftungsträchtig sein. Der Geschäftsführer muss zum Ausdruck bringen, für wen er handelt, und muss dies offenkundig machen. Bei Geschäftsführern, die lediglich eine Gesellschaft vertreten, wird dies regelmäßig dadurch erreicht, dass der Geschäftsführer auf dem Briefpapier der Gesellschaft Erklärungen abgibt. Und dort erscheint bei den Pflichtangaben auch sein Name als vertretungsberechtigtes Organ. Ein Risiko besteht allerdings in den Fällen, in denen der Geschäftsführer die Organschaft für mehrere Gesellschaften zugleich übernimmt, z. B. in Konzernen oder konzernähnlichen Strukturen. Dann muss er zwingend in jedem Einzelfall darauf achten, Erklärungen auch für die „richtige Gesellschaft“ abzugeben, also die Gesellschaft, für die er gerade konkret handelt.

Beispiel

Geschäftsführer G ist im A-Konzern Geschäftsführer der Tochtergesellschaften A1-GmbH, A2-GmbH und A3-GmbH. Gegenüber einem Abnehmer erklärt er sich, Zulieferteile zu liefern. In den vertraglichen Dokumenten (Angebot, Bestellung, Auftragsbestätigung, Rahmenvertrag) werden aber unterschiedliche A-Gesellschaften genannt. Alle Dokumente sind unterschrieben von G. Weil das Teil mangelhaft war, kommt es zu einem erheblichen Schaden (Produktrückruf etc.) beim Abnehmer. Da A1, A2 und A3 jeweils eine Haftung wegen der Schäden ablehnen, wird G vom Vertragspartner unmittelbar in die Haftung genommen.